

Beitragsordnung des Sportclub Lüchow von 1861 e. V. vom 11.04.2024

§ 3 (1) Nr. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2026

§ 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden (§ 8 Abs. 6 Buchst. f der Satzung des Sportclub Lüchow).

§ 2 – Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli. des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Eine rückwirkende Erhebung ist ausgeschlossen.

§ 3 – Beiträge, Gebühren

(1) Folgende Beiträge werden erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in Euro
01	Erwachsene über 18 Jahre	12,00
02	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	6,00
03	in Ausbildung Befindliche (ermäßigter Beitrag), Schüler ü. 18 Jahre	8,50
04	Familienbeitrag	
	a) ein Erwachsener und zwei Kinder	18,00
	b) ein Erwachsener und drei Kinder	20,00
	c) ein Erwachsener und vier Kinder	21,00
	d) zwei Erwachsene und ein Kind	24,00
	e) zwei Erwachsene und zwei Kinder	27,00
	f) zwei Erwachsene und drei Kinder	29,00
	g) zwei Erwachsene und vier Kinder	30,00
05	Fördermitglieder	7,50
06	passive Mitglieder	3,50

Abteilung Schwimmen

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in Euro
07	Erwachsene über 18 Jahre	11,50
08	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	5,50

Abteilung Football

Es wird ein Sonderbeitrag von zusätzlich 5,00 Euro für Herren pro Monat erhoben.

(2) Beitragsermäßigungen, z. B. wegen sozialer Härten, müssen beantragt und nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über eine Beitragsermäßigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Ratenzahlungen, Stundungen oder Erlass von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID (DE 54 SCL 00 00 03 98 73 4) eingetragen. Die Mitglieder haben sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Beiträge werden quartalsweise zum 1. des Monats eingezogen. Die Mitglieder haben für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zu den genannten Terminen nicht eingegangen, befinden sich die Mitglieder im Verzug. Jede Mahnung wird mit 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen per anno auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen und dass dem Verein nicht mitgeteilt wurde.

(4) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

(5) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Für die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 4 – Vereinskonto

Die Daten für das Vereinskonto: IBAN DE 21 258501100044077071, BIC NOLADE21UEL, Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2024 am gleichen Tage in Kraft.



(Andreas Tribiahn, Vorsitzender)